

**Empfehlungen des Deutschen Vereins  
zur qualitativen Weiterentwicklung  
der rechtskreisübergreifenden  
Zusammenarbeit von  
SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX**

Die Empfehlungen (DV 31/20) wurden am 23. März 2022 vom Präsidium  
des Deutschen Vereins verabschiedet



**Deutscher Verein**

für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

# Inhalt

<b>A. Grundsätze der Kooperation zur Unterstützung des Übergangs Schule – Beruf</b>	<b>3</b>
1. Ausgangslage und Zielsetzung	3
2. Handeln in Verantwortungsgemeinschaft	5
3. Zielgruppe	6
4. Niemand darf verloren gehen!	7
5. Einbindung von Schule	9
<b>B. Lösungspotenziale an den Kooperationsschnittstellen</b>	<b>12</b>
1. Individuelle Förderplanung	12
2. Übergänge in der Zuständigkeit	14
3. Planung von Angeboten und Maßnahmen	16
4. Information	18
<b>C. Fazit</b>	<b>21</b>

# A. Grundsätze der Kooperation zur Unterstützung des Übergangs Schule – Beruf

## 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Arbeitslosigkeit gehört zu den großen sozialen Problemen in Deutschland. Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bleibt eine große Herausforderung, auch wenn sich die Situation auf dem Ausbildungsmarkt in den letzten Jahren deutlich verbessert hat. Probleme und Verzögerungen beim Ausbildungs- und Erwerbseinstieg beinhalten das Risiko längerer Arbeitslosigkeit und ggf. auch der Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen. Junge Menschen<sup>1</sup>, vor allem diejenigen mit geringen schulischen und beruflichen Qualifikationen, brauchen Unterstützung, um auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

2,16 Millionen junge Erwachsene zwischen 20 und 34 Jahren waren 2019 ohne berufliche Ausbildung.<sup>2</sup> Das Verhältnis zwischen jungen Menschen ohne Ausbildungsstelle zu unbesetzten Ausbildungsstellen weist auf Passungsprobleme am Arbeitsmarkt hin. Dies macht deutlich, wie wichtig weiterhin breite Anstrengungen zur Berufsausbildung sind, wie wichtig aber auch eine gute Beratung ist, damit Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt besser zusammengebracht werden können. Eine den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eröffnende Beratung sollte benachteiligungssensibel und inklusiv ausgestaltet sein.<sup>3</sup>

Der hier betrachtete sozial- und arbeitsmarktpolitische Auftrag ist in vier Rechtskreisen des Sozialrechts verankert, die je nach Lage des Einzelfalls primär zuständig sind und in Anspruch genommen werden können. Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Arbeitsförderung (SGB III), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) haben jeweils eigene, spezifische Aufgaben, fachliche Profile und Arbeitsformen. In vielen Bereichen, insbesondere bei der Unterstützung von jungen Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf, gibt es jedoch eine Vielzahl von Berührungspunkten zwischen den Aufgaben dieser Rechtskreise und deshalb eine besondere Notwendigkeit einer guten Kooperation und einer guten Gestaltung der Schnittstellen. Daneben spielt die Schule mit ihren eigenen Handlungslogiken und ihrem gesetzlichen Auftrag für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf eine ganz entscheidende Rolle und muss in die kontinuierliche Kooperation einbezogen werden.

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Larissa Meinunger

1 Die Begriffe „Jugendlicher“ und „junger Mensch“ im Sinne dieser Empfehlungen meinen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf, die noch nicht 25 Jahre alt sind.

2 Vgl. Berufsbildungsbericht 2021, S. 82, [https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/berufliche-bildung/strategie-und-zusammenarbeit-in-der-berufsbildung/der-berufsbildungsbericht/der-berufsbildungsbericht\\_node](https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/berufliche-bildung/strategie-und-zusammenarbeit-in-der-berufsbildung/der-berufsbildungsbericht/der-berufsbildungsbericht_node) (26. Januar 2022).

3 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung kommunalen Managements am Übergang Schule – Beruf: benachteiligungssensibel – chancengerecht – inklusiv, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-16-11.pdf> (26. Januar 2022).

Jugendberufsagenturen<sup>4</sup>, deren Bedeutung für eine gute Unterstützung von jungen Menschen in dieser kritischen Lebensphase auch der Koalitionsvertrag<sup>5</sup> zur 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages unterstrichen hat, sind eine Organisationsform für die Gestaltung von Schnittstellen und Kooperationsformen zwischen den Rechtskreisen der Arbeitsförderung (SGB II), der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB III) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Diese Verzahnung kann die Unterstützung für junge Menschen vor allem dann wirksamer machen, wenn ein erhöhter Förderbedarf vorliegt und Zuständigkeiten verschiedener Rechtskreise tangiert werden. Für junge Geflüchtete, die mit der Institutionenlandschaft in Deutschland noch wenig vertraut sind, hat eine umfassende Beratung und Begleitung zum Beispiel eine besondere Bedeutung.<sup>6</sup> Für junge Menschen mit Behinderungen sind verzahnte Beratung und Begleitung am Übergang zentral, weil der Zugang zum Arbeitsmarkt nach wie vor für sie durch hohe Hürden gekennzeichnet ist. Der politische und gesetzliche Anspruch eines inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsmarktes bildet sich bislang nicht in der Realität ab.<sup>7</sup> Zudem umfasst Inklusion nicht nur nachhaltige Partizipation am allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern auch eine fundierte Berufsorientierung, die allen Jugendlichen eine größtmögliche Vielfalt an Optionen aufzeigt, sowie einen chancengerechten Zugang zum Ausbildungssystem.

In seinen Empfehlungen „Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII“<sup>8</sup> hat der Deutsche Verein Gelingensbedingungen für eine systematische und abgestimmte Förderung formuliert.<sup>9</sup> Daran anknüpfend gibt der Deutsche Verein in diesen Empfehlungen Hinweise für die Weiterentwicklung der systematischen Kooperation dieser drei Rechtskreise. Zu berücksichtigen ist, dass sich die bestehenden Kooperationen in unterschiedlichen Stadien ihrer Entwicklung befinden und unterschiedliche Schwerpunkte setzen.

4 Der Begriff Jugendberufsagentur (JBA) diene zunächst als übergeordneter Begriff für die unterschiedlichen Modelle der Kooperation, deren konkrete Bezeichnung von Vielfalt geprägt war. Seit 2021 gilt ein Kooperationsbündnis als Jugendberufsagentur, wenn es sich mindestens aus den drei Kooperationspartnern Agentur für Arbeit, Jobcenter und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammensetzt, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dauerhaft und strukturiert um junge Menschen oder mindestens eine gemeinsame Zielgruppe aus dem Personenkreis junger Menschen kümmert und die Art und den Umfang ihrer Kooperation verbindlich vereinbart hat. Vgl. <https://www.servicestelle-jba.de/www/9.php#/www/rund-um-jugendberufsagenturen.php?sid=3267671845080946815777297838852942457524291391122279865107500750890S15ef6816> (26. Januar 2022).

5 Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 66, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (26. Januar 2022).

6 Vgl. Voraussetzungen für Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung für Geflüchtete – Eine Handreichung des Deutschen Vereins, [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-25-20\\_berufsausbildung-gefluechteter.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-25-20_berufsausbildung-gefluechteter.pdf) (26. Januar 2022).

7 York, J./Jochmaring, J.: Dilemmata einer inklusiven Arbeitswelt. Menschen mit Behinderung zwischen Sondersystemen und Gestaltungschancen einer Arbeitswelt 4.0?!, in: Grenzen.Gänge.Zwischen.Welten. Kontroversen – Entwicklungen – Perspektiven der Inklusionsforschung, Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt 2022, S. 84–91 (84), URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-238184 – DOI: 10.25656/01:23818, [https://www.pedocs.de/volltexte/2022/23818/pdf/York\\_Jochmaring\\_2022\\_Dilemmata\\_einer\\_inkluisiven.pdf](https://www.pedocs.de/volltexte/2022/23818/pdf/York_Jochmaring_2022_Dilemmata_einer_inkluisiven.pdf) (26. Januar 2022).

8 <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-31-14-schule-beruf.pdf> (26. Januar 2022).

9 Vgl. auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung kommunalen Managements am Übergang Schule – Beruf: benachteiligungssensibel – chancengerecht – inklusiv, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-16-11.pdf> (26. Januar 2022); vgl. auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen, [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-09-16\\_junge-erwachsene.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-09-16_junge-erwachsene.pdf) (26. Januar 2022).

Darüber hinaus wiederholt der Deutsche Verein seine Empfehlung, dass das kommunale Übergangsmanagement inklusiv ausgestaltet sein sollte.<sup>10</sup> Zur Unterstützung junger Menschen mit Behinderungen sollte das Ausgangskonzept der Jugendberufsagenturen, welches als ein Mindestkriterium die Kooperation der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfordert, dahingehend überdacht werden, wie auch junge Menschen mit Behinderungen, die durch den Rechtskreis Rehabilitation und Teilhabe unterstützt werden, von den Prozessen, Dienstleistungen und Angeboten der JBA profitieren können.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich an Leitungs- und Fachkräfte von Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Jugendämtern und die zuständigen Gremien (z.B. örtliche Beiräte der Jobcenter, Verwaltungsausschüsse der Arbeitsagenturen und Jugendhilfeausschüsse) sowie an alle weiteren relevanten Akteure, die in die rechtskreisübergreifende Kooperation einzubeziehen sind (z.B. Leitungs- und Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe, Akteure der kommunalen Führungsebene, Verbände der Menschen mit Behinderungen).

Diese Empfehlungen richten sich auch an die Länder. Da die Schulen von den Kooperationspartnern in die Ausgestaltung der Zusammenarbeit einbezogen werden sollen<sup>11</sup>, richten sich diese Empfehlungen darüber hinaus an die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Mit Blick auf eine inklusive Ausgestaltung richten sich diese Empfehlungen zudem an die Leistungserbringer der Beruflichen Rehabilitation, Integrations- und Inklusionsämter bzw. Ämter für Teilhabe sowie die Träger der Eingliederungshilfe.

## 2. Handeln in Verantwortungsgemeinschaft

Aufgabe der rechtskreisübergreifenden Kooperation ist, den Kontakt zu jungen Menschen wirksamer zu gestalten und nachhaltige Erreichbarkeit von Hilfen für die jungen Menschen zu gewährleisten. Kooperation im Sinne dieser Empfehlungen meint einen systematischen und verbindlichen Zusammenschluss von Institutionen, die gemeinsam Verantwortung für das Anliegen, junge Menschen im Übergang zu unterstützen, übernehmen. Der Deutsche Verein plädiert dabei zum einen getreu der Mindestkriterien der Jugendberufsagenturen für eine in diesem Sinne gelebte Verantwortungsgemeinschaft von SGB II, SGB III und SGB VIII. Im Rahmen dieser Verantwortungsgemeinschaft muss es gemeinsame Haltung sein, die jungen Menschen mit ihren Anliegen und effektive Problemlösungen in den Mittelpunkt zu stellen. Zum anderen plädiert der Deutsche Verein dafür, die Inklusion gemäß der UN-BRK am Individuum orientiert und als Anspruch zu verstehen, jedem Menschen mit individuellem Förderbedarf gerecht zu werden.<sup>12</sup>

10 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung kommunalen Managements am Übergang Schule – Beruf: benachteiligungssensibel – chancengerecht – inklusiv, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-16-11.pdf> (26. Januar 2022); Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19\\_selbstbestimmte-teilhabe.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19_selbstbestimmte-teilhabe.pdf) (26. Januar 2022).

11 Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen. Grundlagen für ein Leitbild, S. 2, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-26-15-jugendagenturen-1-2016.pdf> (26. Januar 2022).

12 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung kommunalen Managements am Übergang Schule – Beruf: benachteiligungssensibel – chancengerecht – inklusiv, S. 16, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-16-11.pdf> (26. Januar 2022).

Für die Rechtskreise im „versäulten“ Hilfesystem in Deutschland ist es herausfordernd, die Leistungen nicht nur mit dem fachlichen Blick und Verständnis des eigenen Rechtskreises, sondern in einem übergreifenden Zusammenhang zu betrachten. Die Kooperation von eigenständig bleibenden Rechtskreisen erfordert ein Höchstmaß an Transparenz und Vertrauen. Zuständigkeitsfragen sollten so pragmatisch wie möglich behandelt werden. Dies ist keineswegs selbstverständlich und beinhaltet für alle Beteiligten die Aufforderung, die Aufstellung des eigenen Rechtskreises im regionalen Kontext und das eigene Handeln immer wieder zu hinterfragen und weiterzuentwickeln. Dabei ist die Vielfalt der Zielgruppe mit ihren unterschiedlichen Lebenslagen, Orientierungen und Bedarfen zu beachten und anzuerkennen. Besondere Aufmerksamkeit verdient das Prinzip der Inklusion bei der Gestaltung von Angeboten und Beratungsprozessen. Für junge Menschen mit Behinderungen ist es noch immer problematisch, dass Angebote oftmals nicht miteinander verzahnt werden, Kooperationsmängel in der Zusammenarbeit der beteiligten Akteure zu beklagen sind und die nach dem SGB IX vorgeschriebene nahtlose Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger Lücken aufweist.<sup>13</sup>

### 3. Zielgruppe

Potenzielle Zielgruppe der Kooperation der Rechtskreise sind alle jungen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf. Nicht jeder junge Mensch muss jedoch durch eine rechtskreisübergreifende Kooperation unterstützt werden. Bei vielen reicht die konventionelle Berufs- oder Studienberatung. Daher gehören alle jungen Menschen, die Schwierigkeiten haben oder bei denen Schwierigkeiten absehbar sind, den Übergang von der Schule in den Beruf zu meistern, zum Adressatenkreis der kooperativen Bemühungen. Vor allem sind dies junge Menschen, die mehr als nur punktuelle Unterstützung brauchen und bei denen durch die Komplexität der Zuständigkeiten an diesem Übergang das Risiko der Überforderung besteht. Bei jungen Menschen mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf besteht in der Regel ein besonderer Unterstützungsbedarf in dieser Lebenssituation. Nicht zuletzt sind Familien oftmals wichtige Kooperationspartnerinnen für den gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf. Ihnen sind entsprechende Angebote der Information, Beratung und Begleitung zu machen.

Der zeitliche Korridor des Übergangs beginnt mit der schulischen Berufsorientierung. Unter Zugrundelegung dieser Festlegung geht es bereits

- um die Schülerinnen und Schüler der Vor-Vor-Entlassklasse der allgemeinbildenden Schule und
- um junge Menschen, die die allgemeinbildende Schule bereits verlassen haben und noch keine qualifizierte Ausbildung beginnen konnten.

Der zeitliche Korridor endet mit der Festigung des Ausbildungsverhältnisses und dem Übergang in ein Arbeitsverhältnis, also dem Überschreiten der „zweiten Schwelle“, wobei auch hier regionale Schwerpunktsetzungen im Konsens der Kooperationspartner Vorrang vor einem schematischen Verfahren in der Übergangsbetreuung haben.

<sup>13</sup> Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen, S. 6, [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19\\_selbstbestimmte-teilhabe.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19_selbstbestimmte-teilhabe.pdf) (26. Januar 2022).

Die Begleitung auch nach Aufnahme einer Berufsausbildung kann dann sinnvoll und geboten sein, wenn die Gefahr des Ausbildungsabbruchs besteht oder eine Ausbildung bereits abgebrochen wurde oder besondere Bedarfe bestehen. Die Erfahrung zeigt, dass es einen Bedarf an einer solchen nachgehenden Unterstützung sowohl auf Seiten der jungen Menschen in Ausbildung wie auf Seiten der Ausbildungsbetriebe gibt. Der Deutsche Verein erkennt in einem solchen längerfristigen Unterstützungsangebot deutliche Vorteile. Gleichwohl erfordert ein weit gefasster zeitlicher Auftrag der Übergangsunterstützung ausreichende Ressourcen vor Ort und eine zielgenaue Steuerung. Bei der Unterstützung von jungen Menschen in laufenden Ausbildungsverhältnissen ist die Zusammenarbeit mit der Ausbildungsbetreuung durch die zuständigen Kammern von besonderer Bedeutung.

#### **4. Niemand darf verloren gehen!**

Die Ziele der rechtskreisübergreifenden Kooperation kann man schlagwortartig mit „Niemand darf verloren gehen!“ überschreiben. Das gilt ausdrücklich auch für junge Menschen mit Behinderungen. Daher empfiehlt der Deutsche Verein, eine benachteiligungssensible, chancengerechte und inklusive Perspektive im Leitbild der Kooperation zu verankern.<sup>14</sup>

Die beteiligten Institutionen haben die Verantwortung, dass junge Menschen nicht allein gelassen werden, sich nicht resigniert zurückziehen oder der Kontakt zu ihnen nicht abreißt. Für die Verantwortungsgemeinschaft ist damit aber auch gemeint, dass kein junger Mensch innerhalb des Systems verloren gehen darf, etwa dadurch, dass junge Menschen wegen (vermeintlicher) Unzuständigkeit abgewiesen, rein formal an andere Institutionen verwiesen werden oder ihnen eine Eigenverantwortung zugemutet wird, die sie im Stand ihrer persönlichen Entwicklung so noch nicht wahrnehmen können.

##### *Abgestimmtes Vorgehen*

Junge Menschen benötigen Sicherheit, Klarheit und Kontinuität in der Begleitung und sollten in einem abgestimmten Vorgehen frühzeitig und kontinuierlich begleitet werden. Insbesondere Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf erhalten oft Unterstützung durch mehr als einen Rechtskreis, andere müssen zwischen den Rechtskreisen wechseln und die Ansprechpartner/innen ändern sich. Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarfen benötigen zum Beispiel individuelle Wege des Lernens über die Berufswelt und die Orientierung in ihr, was oft einen längeren Prozess über verschiedene biografische Stationen erfordert, in denen sie mit verschiedenen Institutionen konfrontiert sind.

Bei Übergangssituationen innerhalb des Systems besteht die Gefahr von Brüchen, Warteschleifen und widersprüchlichen Botschaften. Diese zu verhindern, muss Ziel der Verantwortungsgemeinschaft sein. Der Unterstützungsprozess sollte dabei nicht durch rein formale und bürokratische Zeitgrenzen, etwa Altersgrenzen der Zuständigkeit, auseinandergerissen werden. Auch aus diesem Grund ist eine enge Kooperation aller verantwortlichen Institutionen im Übergangsprozess unverzichtbar.

<sup>14</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung kommunalen Managements am Übergang Schule – Beruf: benachteiligungssensibel – chancengerecht – inklusiv, S. 12, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-16-11.pdf> (26. Januar 2022).

### *Barrieren reduzieren, junge Menschen erreichen!*

Wer junge Menschen erreichen will, muss versuchen, ihre Verhaltensweisen, Bedürfnisse und Erwartungen zu verstehen und dabei ihre Begegnungs- und Erfahrungswelten sowie ihre Sprachen, Werte und Kommunikationsmuster zu antizipieren.

Die jungen Menschen müssen die Kooperation bzw. ihre Angebote kennen und als ein für sie positives Angebot erfassen. Das „Haus der Kooperation“ zwischen den Rechtskreisen sollte leicht auffindbar und niedrigschwellig sein, offene Türen haben und jungen Menschen das Gefühl geben, willkommen zu sein. Der Eingangsbereich einer solchen Institution z. B. sollte jugendgerecht, barrierefrei und ansprechend gestaltet sein. Hilfreich ist eine auf die Zielgruppe ausgerichtete Informationsarbeit, die überzeugend deutlich macht, welche Chancen sich dem Jugendlichen eröffnen können.

Notwendig ist eine partizipative Haltung der Akteure der Verantwortungsgemeinschaft. Das Recht auf Beteiligung folgt auch für die rechtskreisübergreifende Kooperation im Übergang Schule – Beruf resp. Jugendberufsagenturen aus Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention. Danach haben alle jungen Menschen ein Recht darauf, sich bei allen Fragen, die sie betreffen, zu beteiligen. Erforderlich ist, dass die Institutionen dem jungen Menschen auch die Gelegenheit geben, im Sinne von Art. 12 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention gehört zu werden.

Junge Menschen haben besondere Informationsgewohnheiten und Ansprüche an Sprache und Bilder. Viele junge Menschen suchen in aller Regel als erstes im Internet nach hilfreichen Informationen und Kontaktmöglichkeiten. Sie dort abzuholen, wo sie sich befinden, bedeutet daher auch, virtuelle Angebote<sup>15</sup> der rechtskreisübergreifenden Kooperation vorzuhalten und mit diesen eine ggf. bestehende gemeinsame Anlaufstelle zu ergänzen. Sowohl für den ersten Kontakt als auch die weitere Beratungsarbeit sollte es möglich sein, die Prozesse mit dem Jugendlichen in den virtuellen Raum zu verlagern, wenn dies von dem jungen Menschen gewünscht wird und sachlich sinnvoll ist.

### *Zielgruppengerechte Zugänge zu Beratungsangeboten*

Von besonderer Bedeutung ist die sorgfältige Gestaltung der fachlichen Zugänge zu Hilfsangeboten. Diese sollte adressatengerecht und inklusiv sein und in einem gewissen Umfang auch Raum für Ad-Hoc-Vorsprachen bieten. Dabei ist allerdings zugleich sicherzustellen, dass Beratungen qualitativ und gut vorbereitet stattfinden, was in aller Regel terminierte Kontakte erfordert. Bei Kooperationsverbänden ist wichtig, dass auch diese Aspekte der Arbeit gut abgestimmt sind, um eine gute und in sich stimmige lokale Kommunikationskultur zwischen den Einrichtungen der Rechtskreise und den jungen Menschen sicherzustellen. Das Konzept sollte daneben Absprachen auch für die telefonische oder postalische wie die digitale Kontaktaufnahme umfassen. Die Wahl des Formats (digital/analog/telefonisch) sollte nach fundierten fachlichen Überlegungen erfolgen, aber so weit wie möglich dem jungen Menschen überlassen bleiben. Wichtig ist, dass der Erstkontakt möglichst schnell realisiert wird, zugleich aber qualitativ erfolgt. Der Erstkontakt kann die

15 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit: Virtuelle Jugendberufsagenturen, Handlungsempfehlungen für eine jugendgerechte Ansprache bei virtuellen Angeboten, September 2020 [https://bagoert.de/fileadmin/daten/Ver%C3%B6ffentlichungen/Expertisen\\_Handreichungen/Neuaufgabe\\_VJBA\\_BAG\\_%C3%96RT.pdf](https://bagoert.de/fileadmin/daten/Ver%C3%B6ffentlichungen/Expertisen_Handreichungen/Neuaufgabe_VJBA_BAG_%C3%96RT.pdf) (26. Januar 2022).



Grundlage bilden für das Vertrauen des jungen Menschen in die Kompetenz und Ernsthaftigkeit der Institutionen, er kann aber auch Verwirrung und Misstrauen auslösen, wenn er nicht gut gestaltet ist. Die qualitätsvolle Gestaltung des Erstkontakts mit jungen Menschen hat eine wichtige Bedeutung für den gesamten nachfolgenden Beratungs- und Unterstützungsprozess.

Jugendberufsagenturen bieten insbesondere dann, wenn es möglich ist, die Rechtskreise unter einem Dach zusammenzufassen, besonders gute Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Gestaltung von (Erst-)Kontakten. Aber auch dort, wo es diese räumliche Zusammenfassung nicht gibt, können die umfassenden Möglichkeiten im Erstkontakt durch entsprechende Arbeitshilfen und ggf. Schulungen der Fachkräfte wirksam geltend gemacht werden.

#### *Ausgestaltung der Beratung*

Wichtig ist, dass der junge Mensch die Beratung nicht als defizitorientiert, sondern als potenzialorientiert empfindet und im gesamten Beratungsprozess Berührungspunkte zu seinem Leben erkennt. Deshalb sollte deutlich erkennbar sein, dass die Berufswegeplanung gemeinsam erfolgt und der junge Mensch dabei eine wichtige Rolle als Initiator, Entscheider und Umsetzer hat. Gemeinsam mit ihm sind Entwicklungswege zu finden, die die vorhandenen Ressourcen der jungen Menschen aufgreifen und ihrer Lebenssituation entsprechen. Zu berücksichtigen sind dabei auch die sozialen Orte, an denen junge Menschen sich bewegen. „Digitale Welten“ und soziale Medien sind in diesem Sinne soziale Orte, an denen junge Menschen sich aufhalten.

#### *Aufsuchende Hilfen*

Auch in der Arbeit für junge Menschen pflegen viele Behörden noch sehr oft eine reaktive Praxis, d. h. die Arbeitsorganisation ist auf eine Komm-Struktur ausgerichtet. Diese Struktur ist zweckmäßig, um junge Menschen zu unterstützen, die initiativ sind und bereits über eine grundlegende Orientierung zu den Institutionen verfügen. Möglich und in vielen Fällen sinnvoll ist aber eine stärker aktivierende, initiierende Herangehensweise im Sinne von aufsuchender Arbeit. Dies war zum Beispiel auch ein Weg, während der COVID 19-Pandemie junge Menschen zu erreichen, als Einrichtungen aufgrund von Kontaktbeschränkungen geschlossen waren. Aufsuchende Arbeit kann auch bisher nicht erreichte junge Menschen ansprechen und ihnen passende Angebote unterbreiten.

## **5. Einbindung von Schule**

Mit Erreichen der Vor-Vor-Entlassklasse beginnt in der Biografie junger Menschen der zeitliche Korridor des Übergangs. Entsprechend den Schulgesetzen der Länder unterstützen Lehrkräfte bei der Berufsorientierung wie auch Berufswahlentscheidung der Schülerinnen und Schüler. Verfahren zur Kompetenzfeststellung und individuellen Förderung sind feste Bestandteile schulischer Curricula zur beruflichen Orientierung. Auch die Agenturen für Arbeit leisten berufliche Orientierung (vgl. §§ 33, 48 SGB III) und unterstützen – soweit sich die Länder finanziell beteiligen – leistungsschwächere Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Berufseinstiegsbegleitung (vgl. § 49 SGB III). Die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Träger des Rechtskreises SGB III unterbreitet mit der sog. Lebensbegleitenden Berufsberatung, hier konkret der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben, ab Klasse 8 (bzw.

9 an Gymnasien) entsprechende professionelle Angebote an den Schulen. Aufgabe der Berufsorientierung ist es, bereits in der Schule alle beruflichen Möglichkeiten unabhängig von Geschlecht, Herkunft und/oder Behinderungen aufzuzeigen.<sup>16</sup> Dabei müssen sich die Beratungsangebote in jeder Schulform an den Bedürfnissen der jungen Menschen ausrichten.<sup>17</sup> Integrationsfachdienste leisten Unterstützung bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Der Prozess der beruflichen Orientierung wird mittlerweile als umfassende gemeinsame Aufgabe von Schule und Berufsberatung verstanden, so auch aktuell in einer Rahmenvereinbarung von Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit.<sup>18</sup> Mit der Initiative „Bildungsketten“<sup>19</sup> sollen die Förderinstrumente von Bund und Ländern zudem besser miteinander verzahnt werden. Hierzu schließen Bund, Länder und BA landesspezifische Vereinbarungen zum Übergang Schule – Beruf. Dadurch sollen kohärentere Strukturen in der beruflichen Orientierung und am Übergang Schule – Beruf geschaffen werden. Zugleich wird zwischen den Partnern auf Landesebene vereinbart, in welchem Umfang die Berufsberatung seitens der Arbeitsagentur an den Schulen tätig werden soll.

Schulen nehmen bei der beruflichen Orientierung eine sehr wichtige Rolle ein. Aufgrund der Erreichbarkeit der Zielgruppe und des niedrighwelligen Zugangs ist es zielführend, dass die Agenturen für Arbeit ihre Präsenz an Schulen bei der Berufsberatung weiter ausbauen.<sup>20</sup>

Da die Schulen zugleich als qualifizierte Akteure in der Arbeit mit jungen Menschen in die Vielfalt der Unterstützungsangebote eingebunden sind, erneuert der Deutsche Verein seine Forderung, dass die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in die institutionelle Kooperation der Rechtskreise SGB II, SGB III, SGB VIII einzubeziehen sind<sup>21</sup> und darüber hinaus die Schnittstelle zum SGB IX gestaltet werden sollte. Dadurch würden Schülerinnen und Schüler ein verzahntes Angebot erhalten, was über das schulische Handlungsfeld Berufsorientierung hinausgeht.

### § 31a SGB III

Im Zusammenhang mit der Einbindung der Schulen und dem Austausch von Daten der Zielgruppe der rechtskreisübergreifenden Kooperationen wird oft § 31a SGB III genannt. Diese Norm hat eine Rechtsgrundlage für den Austausch von Schülerdaten zwischen dem Land und der Agentur für Arbeit geschaffen, wenn ein junger Mensch bei Beendigung der Schule keine berufliche Anschlussperspektive hat. Übermittelt das Land die Schülerdaten, ist die Agentur für Arbeit gemäß § 31a Abs. 1 SGB

16 Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen, S. 6, [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19\\_selbstbestimmte-teilhabe.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19_selbstbestimmte-teilhabe.pdf) (26. Januar 2022).

17 Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen, S. 8, [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19\\_selbstbestimmte-teilhabe.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19_selbstbestimmte-teilhabe.pdf) (26. Januar 2022).

18 Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit, [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2017/2017-10-16\\_Rahmenvereinbarung\\_KMK-BA-Anl-ohne\\_Wasserzeichen.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2017/2017-10-16_Rahmenvereinbarung_KMK-BA-Anl-ohne_Wasserzeichen.pdf), S. 3 (26. Januar 2022).

19 Siehe [https://www.bildungsketten.de/bildungsketten/de/die-initiative/bildungsketten-vereinbarungen/bildungsketten-vereinbarungen\\_node.html](https://www.bildungsketten.de/bildungsketten/de/die-initiative/bildungsketten-vereinbarungen/bildungsketten-vereinbarungen_node.html) (26. Januar 2022).

20 Vgl. Weisung 202107012 vom 22. Juli 2021 – Lebensbegleitende Berufsberatung – Fachliche Umsetzung, [https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202107012\\_ba147119.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202107012_ba147119.pdf) (26. Januar 2022).

21 <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-26-15-jugendagenturen-1-2016.pdf> (26. Januar 2022); vgl. Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen, S. 2 (26. Januar 2022).

III verpflichtet, den jungen Menschen über die Angebote der Berufsberatung und -orientierung zu informieren, sofern er diese Angebote noch nicht nutzt.

#### *Schnittstelle zwischen der Verantwortungsgemeinschaft und der Schule*

Die rechtskreisübergreifende Kooperation sollte für junge Menschen spätestens ab der Vor-Vor-Entlassklasse an der Schule durch Ansprechpartner/innen oder eine Anlaufstelle präsent sein. Eine solche Anlaufstelle könnte ggf. auch zeitweise eingerichtet werden, etwa in den wichtigsten Monaten der Berufswahlentscheidung Anfang des Jahres und mit genügendem Abstand zum Schuljahresende. Die rechtskreisübergreifende Kooperation kann zunächst im Bedarfsfall auch über die/den jeweilige/n Berufsberater/in bzw. entsprechende kommunale Beratungskräfte an einer Schule eingebunden und als Anlaufstelle begriffen werden. Eine vergleichbare Rolle spielt die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII bzw. die Schulsozialarbeit als Angebot nach § 13a SGB VIII: Die Fachkräfte können den direkten Kontakt mit dem/der Berufsberater/in an der Schule selbst herstellen. Darüber hinaus können sie Wege in die rechtskreisübergreifende Kooperation eröffnen.

Wichtig ist es, den Schulen und ihren Kollegien ein vertieftes Verständnis der Übergangssproblematik zu verdeutlichen und um ihre Unterstützung zu werben. Auch Schule sollte als Teil der lokalen Verantwortungsgemeinschaft angesehen werden. Es ist sinnvoll, die Schulen möglichst frühzeitig und umfassend an der regionalen Leistungs- und Maßnahmeplanung zu beteiligen, um ihre Aktivitäten stimmig in das regionale Portfolio einzubinden und Doppelaktivitäten zu vermeiden. In den Ländern besteht Interesse an der Einbindung von Schule,<sup>22</sup> bzw. eine Verzahnung<sup>23</sup> der Prozesse.

Dem Deutschen Verein ist bewusst, dass Schulen mit einer Fülle von Aufgaben und Erwartungen konfrontiert sind, die sie sehr fordern. Wichtig ist deshalb, dass die Kooperationspartner Formen der Arbeit in Schulen entwickeln, die deren knappen personellen Ressourcen möglichst schonen, aber dennoch den großen Vorteil der Verankerung im schulischen Angebot realisieren. Daher sollten die Kooperationspartner sich der Herausforderung stellen, das Vertrauen nicht nur der Schüler/innen, sondern auch der Lehrkräfte zu erarbeiten.

---

22 Bericht der Landesregierung über die Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein, Drucksache 18/4609, S. 7, <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5200/drucksache-18-5261.pdf> (26. Januar 2022). Vgl. <https://www.mags.nrw/uebergang-schule-beruf-startseite> (23. Februar 2022).

23 Kestner, S./Kiepenheuer-Drechsler, B.: Evaluierung der Jugendberufsagentur Berlin, Abschlussbericht (01.08.2020 –31.12.2020), S. 3, <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/d18-3645.pdf> (23. Februar 2022).

## B. Lösungspotenziale an den Kooperationschnittstellen

Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erfordert die Abstimmung einer gemeinsamen Integrations- und Hilfeplanung der Kooperationspartner unter Beteiligung des jungen Menschen und deren konsequente Umsetzung. Dabei werden alle relevanten Informationen unter Einhaltung des Datenschutzes wie der Schweigepflicht übermittelt. Hilfen aus einer Hand zu entwickeln, meint einen garantierten, ganzheitlichen und kontinuierlichen sowie partizipativen Prozess zu planen und durchzuführen, wobei Doppeleinladungen sowie sonstiger Parallelprozesse vermieden werden.

Dieser Zusammenarbeit von eigenständigen Rechtskreisen sind Schnittstellen immanent, die rechtssicher, fachlich angemessen und effektiv im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung gestaltet werden müssen. Sie treten sowohl auf der übergeordneten planerischen Ebene als auch auf der operativen Ebene auf. Dieser Herausforderung sind sich die Beteiligten der bestehenden oder geplanten Kooperationen bewusst.

### *Kommunikationsstrukturen*

Funktionierende Kommunikationsstrukturen sind die Basis guter Zusammenarbeit. Dabei sollten nicht nur fachliche und professionskulturelle Aspekte betrachtet werden, sondern auch technische Arbeitshilfen. Ein allen verfügbares Telefon- und Adressverzeichnis aller Ansprechpersonen im internen Bereich zum Beispiel ist eine Hilfestellung, die nicht geringzuschätzen ist. Ebenso kann die Verfügbarkeit von untereinander kompatiblen Videokonferenzprogrammen Barrieren in der Kommunikation abbauen. Auf der planerischen Ebene haben sich gegenseitige verbindliche Beteiligung und Konsultation in den Ausschüssen und Beiräten der Sozialleistungsträger als förderlich gezeigt, auf operativer Ebene gemeinsame Fallkonferenzen.

Die in diesen Empfehlungen behandelten maßgeblichen Schnittstellen lassen sich in vier Themenfelder zusammenfassen:

1. Individuelle Integrations- und Hilfeplanung (Förderplanung),
2. Übergänge in der Zuständigkeit,
3. Planung von Angeboten und Maßnahmen,
4. Information.

### **1. Individuelle Förderplanung**

Bei einer kooperativen individuellen Förderplanung wird Transparenz für die Akteure und die Jugendlichen geschaffen, Doppelungen im Förderangebot können erkannt und Lücken vermieden werden. Das Wissen um die bestehenden Angebote muss ebenso wie das Wissen über die Stärken, Kompetenzen, Bedarfe und Wünsche der jungen Menschen zur Grundlage der gemeinsamen Förderplanung aller beteiligten Sozialleistungsträger werden. Mit Blick auf unvermeidliche Zuständigkeitswechsel führt die kooperative individuelle Förderplanung zu weniger Brüchen im Verlauf der Hilfeplanung.

Auf der Ebene des Einzelfalles ist die individuelle Förder- und Hilfeplanung zunächst von der unmittelbar zuständigen Stelle mit dem Jugendlichen zu erstellen. Dabei ist von Anfang an zu berücksichtigen, ob und an welcher Stelle im Prozess der Umsetzung Berührungspunkte oder Überschneidungen mit der Arbeit und der

Zuständigkeit anderer Rechtskreise erkennbar werden. Darüber hinaus ist es von besonderer Bedeutung, die jungen Menschen aktiv in die Planung und weitere Gestaltung der Leistungen mit einzubeziehen.

#### *Erstkontakt*

Das Bemühen eines jungen Menschen, der die Anlaufstelle ggf. auch ohne Termin erreicht, darf nicht ins Leere laufen. Es muss als Kernanliegen der Zusammenarbeit gewährleistet werden, dass er nach der ersten Kontaktaufnahme zeitnah Unterstützung erhält.

Wichtig ist, dass die Erstkontaktstelle nicht nur in der Perspektive der eigenen, originären Zuständigkeit agiert, sondern die Möglichkeiten und Zuständigkeiten der jeweils anderen Rechtskreise mitdenkt und möglichst früh im Prozess mit dem jungen Menschen klärt, ob weitere Stellen einzubeziehen sind. Der erste Kontakt sollte das Ziel haben, eine Beratung nach den Wünschen des/der Jugendlichen zu realisieren. Hierbei sollte mit dem ratsuchenden jungen Menschen geklärt werden, welche Unterstützungsangebote in Betracht kommen und welcher Rechtskreis dies erfüllen kann. Trotz festgelegter Zuständigkeiten sollten die beteiligten Institutionen so handeln, dass die gemeinsame Verantwortungsgemeinschaft für die jungen Menschen erkennbar wird.

#### *Vorklärung*

Es kann schon in der Phase der Vorklärung sinnvoll sein, die anderen Rechtskreise mit Zustimmung des betroffenen jungen Menschen in die Förderplanung einzubeziehen. Richtschnur sollten hier die fachliche Zweckmäßigkeit und der Wille des jungen Menschen gleichermaßen sein. Daher sollte nach Austausch der bekannten Rahmendaten und -bedingungen eine gemeinsame Fallbesprechung bzw. Fallkonferenz terminiert werden.

#### *Fallkonferenz*

Die gemeinsame Fallkonferenz ist Dreh- und Angelpunkt der kooperativen individuellen Förderplanung. Erst durch diese können Hilfen und Maßnahmen synchronisiert, unpassende Maßnahmen ebenso wie eine Doppelförderung vermieden und Verfahren gestrafft werden. Sowohl für die Verwaltung als auch für die jungen Menschen führt dies zu günstigeren Zeitschienen.

In der Fallkonferenz werden die gemeinsamen Ziele geplant. Sofern die Konferenz ohne den jungen Menschen durchgeführt wird, muss der Austausch der Kooperationspartner unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange erfolgen. Aus Gründen der Partizipation befürwortet der Deutsche Verein jedoch eine Einbindung der jungen Menschen bereits bei der ersten Fallkonferenz.

Der Deutsche Verein ist der Überzeugung, dass eine gemeinsame Planung in einer gemeinsamen Fallkonferenz folgende positive Punkte bietet:

- das Ziel der besseren Förderung des jungen Menschen wird im Auge behalten,
- die passgenaue Hilfe wird durch die einzelnen Kompetenzen innerhalb der Rechtskreise ermöglicht,
- die Zusammenarbeit führt zu einer „potenzierten Kompetenz“.

### *Fallbetreuung*

Eine gemeinsame rechtskreisübergreifende Unterstützung kann angemessen sein, ist aber aufwendig. Sofern sich die Förderung überwiegend in einem Rechtskreis bewegt, muss die Fallbetreuung nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht zwingend rechtskreisübergreifend durchgeführt werden, um schonend mit den Ressourcen der Sozialleistungsträger umzugehen.

Förderlich ist, die konkrete Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen auf der (täglichen) Arbeitsebene zu etablieren. Dies ermöglicht, das Wissen über die Aufgaben und Grenzen der anderen Rechtskreise zu erweitern. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die personellen und zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

### *Fallabschluss*

Ferner ist zu definieren, an welchem Punkt die gemeinsame Arbeit zu einem Abschluss gekommen ist. Folgende Punkte könnten den Abschluss definieren:

- (1) Die Zielerfüllung wurde im Konsens festgestellt.
- (2) Es sind keine gemeinsamen Ziele bzw. Aufgaben (mehr) vorhanden.
- (3) Der junge Mensch lehnt die Hilfeplanung ab.

## **2. Übergänge in der Zuständigkeit**

Nach dem Verständnis des Deutschen Vereins wird der junge Mensch innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft durch den federführenden Rechtskreis begleitet. Sollte es jedoch im Hilfeprozess zu Wechseln der formellen Zuständigkeit kommen, z. B. weil eine Leistungsepisode der Bedarfsgemeinschaft, in der der junge Mensch lebt, beendet wurde, ist dies ein wichtiges Ereignis, an dem sich die örtliche Kooperation bewähren muss. Ein solcher Zuständigkeitswechsel im Beratungsprozess birgt Risiken, dass fachliche Anschlüsse nicht gelingen, Zeit durch Doppelprozesse verloren geht oder der junge Mensch gar verloren geht und nicht beim neu zuständigen Rechtskreis ankommt.

### *Sorgfältige Planung des Übergangs in der Zuständigkeit*

Idealtypisch darf ein solcher Wechsel nicht als Verfahrensbruch wirken, sondern sollte als organische und konsistente Weiterführung eines Prozesses mit den jeweils am besten geeigneten Mitteln wahrgenommen werden können. Dies bedeutet zunächst, die Schnittstellen per se sehr gering zu halten. Zudem hat jeder Rechtskreis dafür Sorge zu tragen, dass der junge Mensch im anderen Rechtskreis ankommt und der Übergang dorthin gelingt.

Erforderlich ist aber auch, die jungen Menschen in den Prozess des Übergangs in eine andere Zuständigkeit einzubinden. Bereits die Anforderung, die jungen Menschen zu beteiligen, führt zu einer hohen Transparenz und Verständlichkeit für die jungen Menschen.

Es empfiehlt sich, das Verfahren bei Zuständigkeitswechsel sorgfältig zu planen, etwa durch interne Verfahrensanweisungen der Rechtskreise, gründliche Instruktion der Beratungsfachkräfte und regelmäßige fachliche Reflektion der Praxis. Dabei sollten Übergabeformate für bestimmte Falltypen festgelegt werden. Die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation erweitern dabei das Spektrum für die Handelnden erheblich.

Wie alle Unterstützungsprozesse sind auch Übergaben im Zuständigkeitswechsel nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit, ebenso aber nach Gesichtspunkten der Ressourceneffizienz zu gestalten. Der Deutsche Verein empfiehlt den Kooperationen, möglichst einfach gehaltene Wege als Vorkehrung für einen Zuständigkeitswechsel innerhalb der Kooperation anzubieten. Je klarer und transparenter diese Vorkehrungen sind, um so seltener wird eine tiefergehende Begleitung notwendig werden.

Wichtig ist, dass der junge Mensch darauf hingewiesen wird, dass die Arbeit bei der aufnehmenden Stelle gut fortgesetzt und weitergeführt werden kann. Hierfür kann man ein Übergabemonitoring einsetzen oder „Pendelbriefe“ (bzw. Mails) nutzen. Die abgebende Fachkraft muss sich ihrer Mitverantwortung für den nachfolgenden Prozess außerhalb der eigenen Zuständigkeit auch gegenüber dem Jugendlichen bewusst sein und danach handeln. Nur so können die Verantwortungsgemeinschaft mit Leben gefüllt und die Schnittstellen per se sehr geringgehalten werden. Die Partner einer Kooperation sollten deshalb ihre Leistungsprozesse im Sinne der „Schnittstellensparsamkeit“ auf den Prüfstand stellen. Die Erfahrung zeigt, dass Beratung für junge Menschen und mit Beteiligung junger Menschen immer dann besonders wirksam ist, wenn es gelingt, ein längerfristiges Arbeitsbündnis zu schließen, das von personeller Kontinuität getragen ist.

#### *Besondere Verfahren der Übergabe*

Aufwendige Verfahren sollten dann eingesetzt werden, wenn es aus Sicht des konkreten Falles notwendig ist. In besonders komplexen Fällen oder dort, wo ein besonderes Risiko des Verfehlens des Anschlusses gesehen wird, haben sich „warme“ Übergaben bewährt, in denen die bisher zuständige Fachkraft in einem persönlichen Termin unter Anwesenheit des jungen Menschen die Zuständigkeit übergibt, dabei die bisher erzielten Ergebnisse resümiert, die bisher gefassten weitergehenden Ziele erläutert und die künftige Kooperation zwischen den Stellen bei diesem Fall absteckt – selbstverständlich stets nur mit vorherigem Einverständnis des jungen Menschen. Gute Erfahrungen werden auch von sog. „Lotsen“ berichtet, die junge Menschen begleiten. Diese können, auch als externe Kräfte, dem/der Jugendlichen Orientierung bieten und ggf. die Weiterleitung aufgrund Zuständigkeitswechsels sichern helfen. Lotsen unterstützen den Prozess an sich und sind für transparente Kommunikationsstrukturen zuständig.

Jenseits dieser – aufwendigen – Gestaltung bei einem Zuständigkeitswechsel muss sichergestellt sein, dass auch ohne eine solche Form der persönlich begleiteten Übergabe genügend Sicherungsmechanismen vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass die Arbeit bei der aufnehmenden Stelle gut fortgesetzt und weitergeführt werden kann. Sobald diese Vorkehrungen jedoch an Grenzen stoßen, sind weitere Unterstützungen anzubieten.

#### *Möglichkeiten zur Gestaltung des Übergangs in der Zuständigkeit*

Weitere Maßnahmen können dazu beitragen, Übergänge in der Zuständigkeit gut zu gestalten:

- Eine rechtskreisübergreifende Sprechstunde für die jungen Menschen, welche sowohl durch Zuweisung als auch offen zur Verfügung steht, fördert den Zugang und den gemeinsamen Falleinstieg.

- Individuelle akteursübergreifende Fallberatung bedeutet, als ein gemeinsames Unterstützungssystem zu agieren.
- Die Mitarbeitenden müssen ihre eigenen Kommunikationswege stets optimieren und in einem regelmäßigen und intensiven Austausch stehen.
- Für die Gestaltung der Schnittstelle „Zuständigkeit“ ist es förderlich, wenn die Möglichkeit besteht, dass alle Institutionen unter einem Dach sitzen und im Sinne einer One-Stop-Agency agieren können.

Schnittstellenvereinbarungen im Sinne eines Ablaufplans haben sich als hilfreich herausgestellt, damit die Hilfe wie aus einer Hand erlebt werden und wirken kann. Diese sollten handlungsweisend die Übergabesituationen und verbindliche Abläufe beschreiben und damit einen verlässlichen Handlungsrahmen für die beteiligten Fachkräfte schaffen. Zu nennen sind:

- Fallbesprechung, in der die Ausgangssituation, die gegenseitigen Erwartungen, Aufträge und Prioritäten besprochen und in der in einer schriftlichen Dokumentation alle Vereinbarungen inkl. der Verantwortlichkeiten festgehalten bzw. festgelegt werden.
- Fortlaufende Abstimmung mit regelmäßigen bzw. anlassbezogen bei maßgeblich beeinflussenden Entwicklungen, Fallbesprechung und/oder kollegialer Beratung.

Unabgestimmte rechtskreisgetrennte Verfahren sollten – soweit möglich – vermieden werden. Bei fachlichem Dissens unter den Rechtskreisen sollte immer der Wunsch und das Interesse des jungen Menschen leitend sein. In einem weiteren Schritt sollte eine „Mini-Fallkonferenz“ durchgeführt werden, an der der junge Mensch beteiligt wird und, falls notwendig, in einem dritten Schritt die fachliche Leitung um eine Entscheidung gebeten werden.

### 3. Planung von Angeboten und Maßnahmen

Die Rechtskreise einer Kooperation planen ihre Angebote im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente bzw. Leistungen und den in der Kooperation verabredeten fachlichen Schwerpunkten. Sich als Verantwortungsgemeinschaft zu begreifen, bedeutet im Bereich der Planung und Leistungen, dass es nicht unbedingt sinnvoll ist, in jedem Rechtskreis zunächst eine eigene Planung zu erarbeiten und erst im Anschluss zu prüfen, wie diese Bausteine zusammengefügt werden können. Besser ist, sich frühzeitig abzustimmen und die Planung so weit wie möglich abzustimmen.

Dahinter stecken viele einzelne Schritte und Herausforderungen, um das Ziel einer auf die lokale Situation passgenau abgestimmte Planung zu erreichen. Unterschiedliche Finanzierungsformen, ungleiche Budgets und rechtskreisgetrennte Abrechnungsverfahren erschweren die Harmonisierung auch der Angebotsplanung.

#### *Abgleich der Angebote mit denen der anderen Rechtskreise*

Zunehmend sollten die Rechtskreise für die Konzeption ihrer eigenen Angebote die Maßnahmen der anderen Rechtskreise mit bedenken und sich darüber austauschen. Jeder Rechtskreis muss neue Perspektiven durch die Kooperation gewinnen und diese in die eigenen Planungen einbeziehen. Es hat sich als produktiv erwiesen,



wenn die örtlichen Akteure der Rechtskreise, etwa Arbeitsagenturen, Jobcenter und Jugendämter, ggf. aber auch Schulen und Schulämter, Kammern, Innungen und freie Träger ihre Angebote und Planungen untereinander abstimmen, um sicherzustellen, dass es weder unterausgelastete Doppelangebote noch Lücken im regionalen Angebotsportfolio gibt. Diese gemeinsam geplanten Angebote bleiben im Regelfall zwar bezüglich der Zuständigkeit und Finanzierung ein Angebot des jeweils zuständigen Rechtskreises. Vom Jugendlichen denkend kann ein derartiges Angebot jedoch als ein gemeinsames Angebot bzw. wie aus einer Hand wirken und sollte auch aus diesem Grund in der Kooperation nachdrücklich verfolgt werden.

### *Bedarfserhebung*

Die Daten und Erkenntnisse der regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktberichte sollten gemeinsam mit den Daten aus den regionalen Bildungs- und Jugendhilfeberichten sowie weiteren Daten aus dem Bereich der Kammern die Grundlage für eine jährliche Planungskonferenz sein. In dieser können die Akteure der Rechtskreise gemeinsam ein stimmiges regionales Portfolio planen. Es könnte dazu auch eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII gegründet werden, zu der alle Kooperationspartner und Akteure im Übergang Schule und Beruf eingeladen werden.

### *Transparenz und Kommunikation*

Die Harmonisierung von Abläufen und Angeboten erfordert Abstimmung und fortlaufende Kommunikation. Bereits der frühzeitige Austausch von Informationen über die jeweiligen eigenverantwortlichen Planungen kann dazu beitragen, ein ausgewogenes, ressourcen- und bedarfsgerechtes Angebot in den Regionen zu schaffen. Transparenz als Haltung in der Verantwortungsgemeinschaft kann diese Kommunikation befördern. Notwendig ist eine gute und vertrauensvolle Kultur der Zusammenarbeit vor Ort. Aber ohne die Bereitschaft, die jeweils eigene Fachsicht der Rechtskreise in den Kontext regionaler Partnerschaften zu stellen und sie darin zu reflektieren, ist die beschriebene Verantwortungsgemeinschaft für junge Menschen nicht mit Leben zu füllen.

Je nach lokaler Ausgestaltung kann es sinnvoll sein, eine rechtskreisübergreifende Planungs- und Koordinierungsgruppe zur Steuerung aufeinander abgestimmter Maßnahmen und zur Abstimmung der laufenden Geschäfte einzusetzen.

### *Leistungen und Instrumente*

Die Praxis fordert regelmäßig eine große Vielfalt an individuellen Fördermöglichkeiten, die mit dem jungen Menschen und dem durchführenden Träger passend erarbeitet werden. Da die Lebenslagen so verschieden sind, braucht es Unterstützungsmöglichkeiten, die an die spezielle Lebenslage des Jugendlichen angepasst werden können.

Eine höhere Flexibilität würde die Arbeit der Kooperationen erleichtern und verbessern. Die Gestaltungsfreiheit und die partizipative Ausrichtung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind wichtige Bausteine für die bedarfsgerechte Förderung, die die formalisierten Instrumentenvorgaben des SGB II und SGB III bei der gemeinsamen Planung von Maßnahmen ergänzen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen allerdings, dass das Vorhandensein bzw. der Umfang von Angeboten der

Jugendhilfe stets auch von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig und fiskalischen Restriktionen unterworfen ist.

Die jungen Menschen kommen aus sehr unterschiedlichen Lebenslagen und befinden sich in einer Entwicklungsphase, die sehr herausfordernd ist und nicht nur ihre Berufswahl betrifft. Für eine angemessene Förderung der Jugendlichen ist es deshalb unabdingbar, dass auch Angebote der Jugendsozialarbeit vor Ort in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.<sup>24</sup>

#### § 16h SGB II

§ 16h SGB II ist als niedrigschwelliges Instrument zur Schließung von Förderlücken geschaffen worden. Sein Ziel kann nur dann effektiv erfüllt werden, wenn die Arbeitsförderung vernetzt mit der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeitet. § 16h SGB II kann so Kooperationen anregen bzw. vertiefen und könnte so insbesondere zu gemeinsamen Maßnahmen führen.<sup>25</sup>

Angebote nach §16h SGB II sind in der Praxis jedoch nicht flächendeckend vorhanden. Der Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2021 verspricht eine Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten in diesem Bereich.<sup>26</sup> Der Deutsche Verein plädiert dafür, dass die Jugendberufsagenturen auch den § 16h SGB II in den Blick nehmen.<sup>27</sup>

## 4. Information

Die Gestaltung der Schnittstellen des Zuständigkeitswechsels, der individuellen Förderplanung und der gemeinsamen Maßnahmeplanung machen deutlich, dass die Akteure Informationen über die jungen Menschen austauschen müssen, um sie bedarfsgerecht begleiten zu können. Diese personenbezogenen Daten dürfen unter Berücksichtigung des Datenschutzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden; sie werden einerseits benötigt und müssen zugleich geschützt werden.<sup>28</sup> Das Handeln der Verwaltung hat allen geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben und den Grundsätzen von Datensparsamkeit, Transparenz und Zweckbindung entsprechen.

Der Deutsche Verein ist sich bewusst, dass der teilweise als „unüberwindbare Hürde“ bezeichnete Datenschutz als ein abstraktes, schwieriges und konfliktbehaftetes Thema gilt. Wohl verstanden ist der Datenschutz jedoch kein Hindernis für eine gute Kooperation der Träger und Einrichtungen vor Ort. Die Fachebene muss hierzu

24 Vgl. auch 15. Kinder- und Jugendbericht; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (27. Januar 2022).

25 Vgl. Arbeitshilfe des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit, 2017, „§ 16h SGB II im Sinne junger Menschen und nach den Prinzipien der Jugendsozialarbeit umsetzen“, [https://jugendsozialarbeit.de/media/raw/Arbeitshilfe\\_Umsetzung\\_pp\\_16\\_h\\_SGB\\_II.pdf](https://jugendsozialarbeit.de/media/raw/Arbeitshilfe_Umsetzung_pp_16_h_SGB_II.pdf) (27. Januar 2022); vgl. Paritätischer Gesamtverband, 2019, Jugendhilfe und Jobcenter fördern zusammen schwer erreichbare Jugendliche, [https://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2019/08/broschuere\\_schwer-erreichbare-jugendliche-2019\\_web.pdf](https://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2019/08/broschuere_schwer-erreichbare-jugendliche-2019_web.pdf) (27. Januar 2022).

26 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, S. 76, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (26. Januar 2022).

27 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des §16h SGB II – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, S. 6, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-07-17-jobcenter-jugendliche.pdf> (26. Januar 2022).

28 Diese Empfehlungen sind keine Handreichung zum Datenschutz. Insofern wird auf die Website <https://www.datenschutz.de> und die Arbeitshilfe zum Sozialdatenschutz in Jugendberufsagenturen verwiesen: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aus-Weiterbildung/Jugendberufsagenturen/arbeitshilfe-zum-sozialdatenschutz-in-jugendberufsagenturen.pdf;jsessionid=6F333B2AC6975EB2F398CD0A3FC86184.delivery1-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aus-Weiterbildung/Jugendberufsagenturen/arbeitshilfe-zum-sozialdatenschutz-in-jugendberufsagenturen.pdf;jsessionid=6F333B2AC6975EB2F398CD0A3FC86184.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=4) (26. Januar 2022).

allerdings gut geschult werden, damit sie die Auswahl der maßgeblichen Normen und das „Herunterbrechen“ auf die Praxis leisten kann. Dies ist zwingend notwendig, damit der Datenschutz in korrekter Anwendung als rechtliches Gerüst und Wegweiser genutzt werden kann<sup>29</sup> und nicht als Hinderungsgrund verstanden wird.

#### *Datenschutz als Qualitätsmerkmal*

Die Qualität des Handelns in der Kooperation mit dem jungen Menschen erfordert, wertschätzend mit den jungen Menschen umzugehen, denn Hilfe, die gelingen soll, bedarf dringend einer vertrauensvollen Basis. Die Einhaltung von Datenschutz und Schweigepflicht ist Grundvoraussetzung für ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen dem jungen Menschen und der Fachkraft.<sup>30</sup> Den jungen Menschen einzubeziehen und transparent zu machen, welche Informationen aus welchen Gründen erhoben und weitergegeben werden sollen, stärkt das Vertrauensverhältnis. Grundsätzliche Hinweise, die nach den Regeln des Datenschutzes selbstverständlich sein sollten, wie beispielsweise, dass Informationen nicht an Dritte weitergeleitet werden oder dass keine Weiterleitung zu Werbezwecken erfolgt, müssen transparent und verständlich gegeben werden. Sofern es erforderlich ist, dezidiert über das Thema Datenschutz mit dem jungen Menschen zu sprechen, ist vor allem darauf zu achten, dass die jungen Menschen die Informationen auch tatsächlich verstehen und ihnen Zugang zu den über sie gespeicherten Daten ermöglicht wird.

#### *Systematisches Verwaltungshandeln*

Um dies alles gestalten zu können, brauchen die Verwaltungen einen systematischen Umgang für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der jungen Menschen, welcher unter der Beachtung von Datensparsamkeit, Transparenz und Zweckbindung steht. Dies betrifft alle Bereiche der systematischen Kooperation sowie Instrumente von kollegialer Beratung über Tür- und-Angel-Gespräche bis hin zur gemeinsamen Fallkonferenz.

Erforderlich sind Verabredungen zur Zusammenarbeit bzw. ein Organisationsentwicklungsprozess im Hintergrund. Grundüberlegung jeder Kooperation sollte unter Beachtung des Datenschutzes die Fragen sein,

- welche Daten von einem Jugendlichen wo erfasst und wo gespeichert werden und
- welcher andere Akteur diese Daten nutzen könnte.

Daran anschließend muss die Kooperation klären, ob und ggf. wie die Informationen, die für die gemeinsame Unterstützung des jungen Menschen benötigt werden, ausgetauscht werden können und sollten.

#### *YouConnect*

Die IT-Anwendung YouConnect ist eine von der Bundesagentur für Arbeit entwickelte Datenaustauschplattform, die die Zusammenarbeit bzw. den Informationsaustausch der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII innerhalb ihrer rechtskreisübergreifenden Kooperation fördert. Es unterstützt eine lebensweltorientierte, bedarfsgerechte Begleitung der Zielgruppe innerhalb der Jugendberufsagentur

<sup>29</sup> Vgl. Meinunger, L.: Datenschutz als qualitatives Element der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 3/2019, S. 102 ff.

<sup>30</sup> Vgl. Meinunger, L.: Datenschutz als qualitatives Element der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 3/2019, S. 102, 106.

und dient dem beschleunigten digitalen Austausch der besonders schützenswerten Sozialdaten zwischen den Sozialleistungsträgern. Mit der Nutzung des Systems können Förderentscheidungen, Beratungsangebote und Dienstleistungen digital aufeinander abgestimmt und koordiniert werden. Die Entscheidung über die Nutzung obliegt der Jugendberufsagentur; es erfolgt keine zentrale Datenverarbeitung.

YouConnect ermöglicht individuelle Fallarbeit durch

- Gewährleistung einer gemeinsamen Falldokumentation, damit alle Beteiligten sich schnell einen Überblick verschaffen können,
- Identifizierung der zuständigen Mitarbeiter/innen in der Partnerorganisation,
- Einschaltungen von Partnerorganisationen,
- Übergaben oder Verwaltung gemeinsamer Falleinladungen/-termine,
- Zur-Verfügung-Stellen von Hintergrundinformationen,
- Erfassung und Übermittlung von Sachverhalten,
- Abstimmung von Unterstützungsleistungen,
- Dokumentation der Phasen in der Fallbearbeitung.

YouConnect unterstützt das professionelle Handeln der beteiligten Partner und ermöglicht zugleich Transparenz über die gemeinsam geleisteten Hilfen und deren Wirkung, ist jedoch kein Ersatz für bisherige bzw. fehlende Kommunikationswege in der Kooperation.

## C. Fazit

Es ist der sozial- und arbeitsmarktpolitische Auftrag der genannten Rechtskreise, für alle jungen Menschen einen guten Weg in die berufliche Zukunft und ein erfülltes, sinnstiftendes Arbeitsleben möglich zu machen, in dem sie einen festen Platz in der Gesellschaft haben und ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit sichern können. Aber es ist auch aus wirtschaftlichen Gründen vernünftig, alle Anstrengungen zu unternehmen, die kritische Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf für alle jungen Menschen erfolgreich zu gestalten. Es ist ein Beitrag zu nachhaltiger Fachkräftesicherung, ebenso wie zu Verhinderung von Arbeitslosigkeit, Ausgrenzung und dem Bedarf dauerhafter staatlicher Unterstützung beim Lebensunterhalt.

Das Bestehen unterschiedlicher rechtlicher Zuständigkeiten mit daraus resultierenden Finanzierungsmöglichkeiten und institutioneller Handlungslogiken ist stets eine Herausforderung, vor allem auch für die betroffenen jungen Menschen selbst. Sie am Übergang Schule – Beruf wirksam zu unterstützen und zu verhindern, dass sie sich im Geflecht der Zuständigkeit verlieren, setzt voraus, die jungen Menschen ernst zu nehmen, ihre vielfältigen Lebenslagen zu achten und sie zu beteiligen. Die gemeinsame Verantwortung der beteiligten Rechtskreise und die gemeinsame Haltung, dass der junge Mensch mit seinen Potenzialen, Wünschen und seinem konkreten Unterstützungsbedarf im Mittelpunkt der abgestimmten Handlungen steht, sollte als Ausgangspunkt der Kooperation auch für die jungen Menschen jederzeit erkennbar sein.

Wenn es um eine qualitativ gute Herangehensweise in der Betreuung und Unterstützung gehen soll, reicht es nicht aus, Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendamt gemeinsam unter einem Dach zu platzieren. Angesichts der Vielzahl von Schnittstellen im gegliederten System und insbesondere in der Rehabilitation ist daher eine bessere Zusammenarbeit und Abstimmung dieser Leistungsträger, aber auch der anderen relevanten Akteure erforderlich.<sup>31</sup>

Es muss auch innerhalb der Organisation ebenso wie im Verhältnis zwischen ihnen eine Kultur gemeinsam wahrgenommener Verantwortung für die jungen Menschen entwickelt und gepflegt werden, die eine neue Qualität der Leistungen der einzelnen Systeme möglich macht. Insbesondere die Zusammenführung der Prozesse der individuellen Förderung und eine gemeinsame Fallarbeit wie Maßnahmeplanung kann so zu einer Förderung aus einem Guss führen, die sich am Interesse und den Bedarfen des einzelnen jungen Menschen orientiert.

Sich als Verantwortungsgemeinschaft zu begreifen, bedeutet

- zu generalisieren: die Kooperation ist wichtig und beinhaltet neben Transparenz verschiedene Elemente wie auch verschiedene Wege. Notwendig sind eine gute, adressatengerechte Information und Vorbereitung des jungen Menschen. Die Kooperation sollte hierfür Prozessabläufe entwickeln, die den Erstkontakt, die Fallbetreuung, eventuelle Übergaben in der Zuständigkeit bis zum Fallabschluss sicherstellen; dabei ist unter dem generalisierten Blickwinkel

---

31 Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen, S. 15, [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19\\_selbstbestimmte-teilhabe.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19_selbstbestimmte-teilhabe.pdf)

zunächst unerheblich, ob eine Begleitung physisch, telefonisch oder digital erfolgt;

- zu spezifizieren: in bestimmten, gut begründeten Fällen ist tatsächlich ein Lotse, eine „warme Übergabe“ oder eine fortlaufende rechtskreisübergreifende Unterstützung erforderlich. Dies ist keineswegs trivial und sollte deshalb in den Organisationen sorgfältig vorbereitet und begleitet werden.

Der Deutsche Verein erkennt, dass dies für alle Beteiligten eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Er erlebt seitens der Praxis sehr große und erfolgreiche Bemühungen, die genannten Schnittstellen zu bearbeiten und als Verantwortungsgemeinschaft junge Menschen bei ihrer jeweiligen Übergangslage in den Beruf zu unterstützen.

Der Deutsche Verein betont, dass bei der Gestaltung von Schnittstellen die Perspektive der jungen Menschen maßgebend sein sollte. Er ist der Auffassung, dass die berufsbezogenen Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Fördermaßnahmen der Jobcenter und Agenturen für Arbeit sinnvoll verzahnt werden sollten, um Doppelstrukturen und Blockaden zu vermeiden. Über diese Schnittstellenglättung können die kooperierenden Rechtskreise sich immer mehr einem ineinander verzahnten und nachhaltig wirksamen Hilfesystem nähern, bei dem es weder Lücken noch Doppelangebote gibt. Um junge Menschen mit Behinderungen in diesem Kooperationsystem angemessen zu berücksichtigen, verweist der Deutsche Verein auf seine Empfehlung, die bestehenden Konzepte des kommunalen Übergangsmangements weiterzuentwickeln und benachteiligungssensibel und inklusiv auszugestalten.<sup>32</sup>

Von zentraler Bedeutung für alle jungen Menschen ist, die Schulen umfassend und verantwortlich in die Gestaltung der Übergänge in den Beruf mit einzubeziehen.

Für einen Teil der Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Wechselwirkung zwischen ihren individuellen Leistungsvoraussetzungen und Kompetenzen und den Barrieren der Umwelt für einen Übergang in die Arbeitswelt vielfältige Unterstützung mitunter dauerhaft im gesamten Lebensumfeld und durch die verschiedenen beteiligten Institutionen benötigt wird. Dies verdeutlicht, wie bedeutsam es ist, diesen Schulabgänger/innen für die Berufsorientierung und die berufliche Zukunftsplanung einen strukturierten Rahmen mit vielfältigen Orientierungsmöglichkeiten anzubieten.<sup>33</sup>

Kernstück der systematischen rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit ist eine gemeinsame individuelle Förderplanung als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung, in der Übergänge in der Zuständigkeit je nach den Fallspezifika unterschiedliche Begleitung erfordern. Eine gelebte Verantwortungsgemeinschaft der Rechtskreise kann wesentlich dazu beitragen, gute Lebenschancen für alle jungen Menschen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass kein junger Mensch zurückgelassen wird.

32 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung kommunalen Managements am Übergang Schule – Beruf: benachteiligungssensibel – chancengerecht – inklusiv, S. 10, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-16-11.pdf> (26. Januar 2022).

33 Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen, S. 7, [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19\\_selbstbestimmte-teilhabe.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-20-19_selbstbestimmte-teilhabe.pdf) (26. Januar 2022).

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private  
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend